



Landeshauptstadt
Mainz

Merkblatt

zur Mehrwegangebotspflicht nach
§§ 33, 34 Verpackungsgesetz

Das Verpackungsgesetz (VerpackG) verpflichtet Letztvertreiber:innen von Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern, ihre in Verpackungen selbst befüllten Waren auch in Mehrwegverpackungen anzubieten.

Wer ist Letztvertreiber:in?

Letztvertreiber:innen sind Händler:innen, die Verpackungen an Endverbraucher:innen abgeben. Wird die Ware also in einer Verpackung an Kundschaft abgegeben, so zählt man zu den Letztvertreiber:innen. Hierzu zählen unter anderem Bäckereien, der Einzelhandel, Kantinen, Mensen, Bistros, Imbisse, (Eis)Cafés und Restaurants.

Gibt es Ausnahmen für kleine Unternehmen?

Ja, für Letztvertreiber:innen mit insgesamt maximal fünf Beschäftigten und einer Verkaufsfläche von höchstens 80 m². Hier kann die Kundschaft eigene Mehrwegbehältnisse, wie Schalen und Dosen, mitbringen und befüllen lassen.

Welche Regelungen gelten für Verkaufsautomaten?

Die Mehrwegangebotspflicht gilt grundsätzlich auch beim Verkauf durch Automaten. Es ist jedoch ausreichend, wenn Kund:innen eigens mitgebrachte Mehrwegbehältnisse durch den Automaten auffüllen lassen können. Ausgenommen von der Mehrwegangebotspflicht sind nicht öffentlich zugängliche Verkaufsautomaten, die in Betrieben nur für Mitarbeitende zur Verfügung stehen.



Welche weiteren Pflichten haben Letztvertreiber:innen?

Auf die Möglichkeit des Befüllens der Waren in Mehrwegverpackungen müssen Letztvertreiber:innen in der Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationsschilder hinweisen. Dies ist unabhängig davon, ob die Mehrwegverpackungen von den Letztvertreiber:innen angeboten oder durch die Kundschaft selbst mitgebracht werden. Bei Warenlieferung ist der Hinweis in den jeweils verwendeten Darstellungsmedien (z. B. Flyer, Social Media) entsprechend zu geben.

Darf der Preis bei Mehrwegverpackungen angehoben werden?

Die Ware in der Mehrwegverpackung darf nicht zu einem höheren Preis oder zu schlechteren Bedingungen als die Ware in der Einwegverpackung verkauft werden. Dies gilt nicht für Verkaufsautomaten, die in Betrieben nur für Mitarbeitende zur Verfügung stehen. Die Erhebung eines angemessenen Pfands ist möglich.



Welche Folgen haben Verstöße gegen die Vorschriften des Verpackungsgesetzes?

Verstöße gegen die Verpflichtungen aus dem Verpackungsgesetz können als Verstoß gegen die Mehrwegangebotspflicht als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 10.000 € geahndet werden.

Ich bin unsicher und habe weitergehende Fragen.

Informieren Sie sich auch selbst über die Mehrwegangebotspflicht in den §§ 33 und 34 des Verpackungsgesetzes. Bei Fragen können Sie sich jederzeit an uns wenden.



Kontakt und weitere Infos:

Grün- und Umweltamt | Untere Abfallbehörde

Telefon 06131 12-2895

Fax 06131 12-3357

abfallbehoerde@stadt.mainz.de

Eva Beringer

Telefon 06131 12-3899

Sabine Leiwig

Telefon 06131 12-3898

Jonas Steib

Telefon 06131 12-4381

Dennis Stuppi

Telefon 06131 12-4329

***Ein wichtiges gemeinsames Ziel ist es
den Verbrauch an Verpackungen
und die Abfallmengen zu reduzieren.
Ressourcen sollen geschont werden.***



Landeshauptstadt
Mainz

Impressum

Landeshauptstadt Mainz

Grün- und Umweltamt | Untere Abfallbehörde

Geschwister-Scholl-Straße 4

55131 Mainz

Gestaltung und Druck:

Hausdruckerei der Landeshauptstadt Mainz

Stand: 10/2025

Foto: (Titelseite) Stockwerk-Fotodesign - stock.adobe.com

(Innenseite) Olaf Kunz - stock.adobe.com

gedruckt auf 100% Recyclingpapier